

# RS OGH 1993/10/20 3Ob75/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1993

## Norm

EO §3 IIIA  
EO §3 IVA  
EO §35 Ag  
EO §35 K  
EO §63  
EO §354 IA  
EO §367  
ZPO §425 Abs2

## Rechtssatz

Auch wenn ungeachtet des Umstandes, daß eine Exekutionsführung nach § 354 EO deshalb nicht zulässig war, weil die Willenserklärung gemäß § 367 EO mit der Rechtskraft des Titels als abgegeben galt, rechtskräftig eine Exekution nach § 354 EO bewilligt wurde, kann dies mit Klage nach § 35 EO geltend gemacht werden (ausdrücklich Ablehnung von Sprung, Konkurrenz 101). Die Oppositionsklage zielt nämlich nicht auf Aufhebung der Exekutionsbewilligung und Abweisung des Exekutionsantrages, sondern auf Einstellung der Exekution; sie kann daher nicht mit der Rechtskraft der Exekutionsbewilligung in Widerspruch gelangen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 75/92  
Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 75/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0031389

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

11.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)